

## Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert und Wyss

hat an ihrer Telefonkonferenz vom 22. Mai 2008

in Sachen

Matteo Colombo, 6804 Bironico, Appellant (SUI 1431)

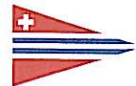
gegen das

Schiedsgericht der Optimisten-Regatten vom 5./6. April 2008, Vorinstanz  
(Organisator: Club de la Voile d'Estavayer)

nachdem sich ergeben:

### 1. Sachverhalt:

Anlässlich des 1. Laufs der Regatta vom 6. April 2008 näherte sich der Appellant auf einem Anwindkurs mit Wind von Backbord dem Boot von Aurélien Tissot (SUI 1391), das auf einem Kurs mit Wind von Steuerbord segelte. Nach Anhörung der Parteien gelangte die Jury zur Auffassung, der Appellant hätte sich von SUI 1391 nicht genügend frei gehalten, so dass dieser zur Vermeidung einer Kollision ausweichen musste.



Swiss Sailing Federation

Member of



Haus des Sportes  
Läubeggstrasse 70  
Postfach 606  
CH-3000 Bern 22  
Tel. +41 31 359 72 66  
Fax +41 31 359 72 69

admin@swiss-sailing.ch  
www.swiss-sailing.ch



Diners Club  
International



## **2. Entscheid der Jury:**

Aufgrund des Protestes von SUI 1391 wurde der Appellant gemäss WR 10 disqualifiziert.

Daraufhin reichte der Appellant Berufung ein, wobei er im Wesentlichen geltend machte, die Jury hätte in formeller Hinsicht WR 63.3 a), sowie WR 63.6 verletzt, indem sie trotz der Bestreitung des Sachverhalts durch den Appellanten, der geltend machte, er hätte sich immer genügend frei gehalten, willkürlich auf die Aussage des Protestierenden abgestellt und ihn auch nicht zur ersten Befragung des Protestierenden zugelassen habe. Auch sei an der Verhandlung kein Zeuge des Appellanten anwesend gewesen. In der Vernehmlassung beantragt die Vorinstanz die Abweisung der Berufung mit einer Schilderung der Beweisabnahme (zunächst Befragung des Protestierenden, anschliessend Befragung des Appellanten und schliesslich gemeinsame Befragung).

## **3. Rechtliche Würdigung:**

### **3.1. In formeller Hinsicht**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde. In Bezug auf die Rüge der Verletzung von WR 63.3 a) sieht die Berufungskommission kein willkürliches Verhalten des Schiedsgerichtes, da es ja nicht um eine Zeugenbefragung ging, sondern es sich bei einem Protest unter Kindern oft als zweckmässig erweist, die beiden Parteien zunächst getrennt zu befragen.

### **3.2 Zur Feststellung des Sachverhaltes**

Es ist zugegebenermassen schwierig, zu entscheiden, wenn Aussage gegen Aussage steht, obwohl das ergänzende Berufungsreglement von Swiss Sailing vom 18. Januar 2003 in Ziff. 5 festhält, dass die Beweisregeln des schweizerischen Zivilgesetzbuches gelten sollen, d.h., dass die einzelnen Sachverhaltselemente von derjenigen Partei zu beweisen seien, die aus ihnen Rechte ableitet. Dennoch ist es dem Schiedsgericht nicht verwehrt, die Glaubwürdigkeit der Parteien bei ihren Aussagen zu gewichten und danach den Sachverhalt nach pflichtgemässen Ermessen festzustellen und seine Entscheidung darauf zu gründen. Daher geht auch die Rüge einer Verletzung von WR 63.6 fehl, wobei es sicher wünschenswert wäre, in einem solchen Fall ein so ausführliches Protokoll der Befragung zu erstellen, dass die

Parteien erkennen können, auf welche Sachverhaltselemente die Jury abgestellt hat. Der Zeuge SUI 1391, der wahrscheinlich als einziger etwas aus eigener Wahrnehmung hätte beitragen können, konnte zwar wegen Krankheit nicht befragt werden, kam aber als Zeuge des Protestführers hierfür gar nicht in Frage. Der Appellant selber hat weder im Protestverfahren (wie es seine Pflicht und nicht jene der Jury gewesen wäre) noch in der Berufungsschrift einen Zeugen genannt, der hätte angehört werden sollen.

Die Berufungskommission hat deshalb entschieden, den vom Schiedsgericht ermittelten Sachverhalt zu akzeptieren. Nachdem der Appellant auch jetzt keinen Zeugen benennt, kommt eine Wiederaufnahme des Verfahrens ebenfalls nicht in Betracht, wie das grundsätzlich gemäss Anhang F5 zu den WR möglich gewesen wäre. Der Disqualifikationsentscheid der Vorinstanz ist in materieller Hinsicht nicht zu bemängeln.

**erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Demzufolge bleibt SUI 1431 in der Wettfahrt Nr. 1 vom 6. April 2008 disqualifiziert.
3. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
4. Schriftliche Mitteilung an
  - Matteo Colombo (Appellant)
  - Jérôme Butty (Jurypräsident)
  - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 22. Mai 2008

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert